

Gebührensatzung für die Stadtbücherei Uffenheim

VOM 01.01.2001

Die Stadt Uffenheim erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Gebührensatzung für die Stadtbücherei:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Uffenheim erhebt für die Nutzung der Stadtbücherei Gebühren und Auslagensatz.

§ 2 Anmelde- und Bearbeitungsgebühren (DM)

- (1) Für die erstmalige Ausgabe eines Benutzerausweises an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird **keine** Gebühr erhoben.
- (2) Für die erstmalige Ausgabe eines Benutzerausweises an Erwachsene wird eine Einmalgebühr i.H.v. 5,-- DM erhoben.
- (3) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 5,-- DM erhoben.
- (4) Für die Fernleihe wird eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 5,-- DM pro Medium erhoben.

§ 3 Ausleihgebühren (DM)

- (1) Die Ausleihgebühr beträgt für:

a) ein Buch mit einer Ausleihdauer von 3 Wochen	0,50 DM
b) eine Audio Kassette mit einer Ausleihdauer von 1 Woche	0,50 DM
c) eine Audio CD mit einer Ausleihdauer von 1 Woche	0,50 DM
d) eine CD-ROM mit einer Ausleihdauer von 2 Wochen	2,00 DM
e) ein Video mit einer Ausleihdauer von 2 Tagen	2,00 DM
- (2) Die Nach- bzw. Versäumnisgebühr beträgt für:

a) ein Buch, eine Audio Kassette, eine Audio CD je volle Woche	je 1,00 DM
b) eine CD-ROM je volle Woche	2,00 DM
c) ein Video je Wochentag	2,00 DM
- (3) Die Gebühr für die Nutzung des Internets über den Bücherei-PC beträgt 0,10 DM pro Minute.

§ 4 Anmelde- und Bearbeitungsgebühren (EURO)

- (1) Für die erstmalige Ausgabe eines Benutzerausweises an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird **keine** Gebühr erhoben.
- (2) Für die erstmalige Ausgabe eines Benutzerausweises an Erwachsene wird eine Einmalgebühr i.H.v. 3,00 EURO erhoben.
- (3) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 3,00 EURO erhoben
- (4) Für die Fernleihe wird eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 3,00 EURO pro Medium erhoben.

§ 5 Ausleihgebühren(EURO)

- (1) Die Ausleihgebühr beträgt für:
- | | |
|---|-----------|
| a) ein Buch mit einer Ausleihdauer von 3 Wochen | 0,30 EURO |
| b) eine Audio Kassette mit einer Ausleihdauer von 1 Woche | 0,30 EURO |
| c) eine Audio CD mit einer Ausleihdauer von 1 Woche | 0,30 EURO |
| d) eine CD-ROM mit einer Ausleihdauer von 2 Wochen | 1,00 EURO |
| e) ein Video mit einer Ausleihdauer von 2 Tagen | 1,00 EURO |
- (2) Die Nach- bzw. Versäumnisgebühr beträgt für:
- | | |
|--|--------------|
| a) ein Buch, eine Audio Kassette, eine Audio CD je volle Woche | je 0,50 EURO |
| b) eine CD-ROM je volle Woche | 1,00 EURO |
| c) ein Video je Wochentag | 1,00 EURO |
- (3) Die Gebühr für die Nutzung des Internets über den Bücherei-PC beträgt 0,05 EURO pro Minute.

§ 6 Vorbestellungen

- (1) Für die Vorbestellung ausgeliehener Medien ist pro Medieneinheit das Porto für die Benachrichtigung zu entrichten.

§ 7 Kostenersatz für die Wiederbeschaffung nicht mehr zurückgegebener Medien

- (1) Werden dreimal angemahnte Bücher oder andere Medien nicht zurückgegeben, so behält sich die Stadtbücherei vor, dem Entleiher den Wiederbeschaffungswert der Medien sowie der angefallenen Auslagen in Rechnung zu stellen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt mit Ausnahme der § 4 und 5 rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.

(2) Die §§ 4 und 5 dieser Gebührensatzung treten zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig werden die §§ 2 und 3 ersatzlos aufgehoben.

(3) Alle bisherigen Regelungen werden ersatzlos aufgehoben.

Uffenheim, den 25.01.2001
Stadt Uffenheim

(S)

Schöck
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Es wird hiermit bestätigt, daß die vorstehende Satzung in der Zeit vom 02.02.2001 bis 19.02.2001 im Rathaus der Stadt Uffenheim während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auflag.

Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 31.01.2001 hingewiesen, die in der Zeit vom 02.02.2001 bis 19.02.2001 an den Amtstafeln der Stadt Uffenheim und ihrer Stadtteile angeheftet war.

Außerdem wurde die Satzung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Uffenheim vom 03.02.2001 durch Abdruck ortsüblich bekanntgemacht.

Uffenheim, den 20.02.2001

Schöck
1. Bürgermeister